

**Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Immatrikulationssatzung – ImmaS)**

Vom 23. Juli 2012

in der Fassung der

- sechsten Änderungssatzung vom 11. Juli 2019 (gültig ab 15. Juli 2019)
- siebenten Änderungssatzung vom 23. Juli 2020 (gültig ab 15. Februar 2020)
- Ordnung für das Jungstudium (JungstO) vom 28. Januar 2026 (gültig ab 28. Januar 2026)

(Konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für Musik nachfolgende Satzung:

Inhalt

A. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Immatrikulationsverpflichtung, Anmeldung	3
§ 3 Mitwirkungspflicht	3
§ 3a Mitteilung einer Schwangerschaft und von Stillzeiten	3
B. Bestimmungen für Studierende	3
I. Immatrikulation	3
§ 4 Form und Frist der Immatrikulation, Fristversäumnis	3
§ 5 Immatrikulationsvoraussetzungen, Immatrikulationsverfahren	4
§ 6 Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation	5
§ 7 Austauschstudium	5
§ 8 Versagung, Rücknahme der Immatrikulation	5
§ 9 Studienbeginn und Fachsemester	6
II. Änderungen des Studiums	6
§ 10 Änderungen des Studiums	6
§ 11 Lehrkraftwechsel	6
§ 12 Ordnungsmaßnahmen	7
III. Rückmeldung	7
§ 13 Rückmeldung	7
§ 14 Rückmeldeverfahren	8
IV. Beurlaubung	8

§ 15 Beurlaubung.....	8
§ 16 Beurlaubungsgründe	9
V. Exmatrikulation	9
§ 17 Voraussetzungen der Exmatrikulation	9
§ 18 Exmatrikulationsverfahren auf Antrag.....	9
§ 19 Wirkung der Exmatrikulation	10
C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende.....	10
§ 20 Qualifikation und Immatrikulationsantrag.....	10
§ 21 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen	10
§ 22 Exmatrikulation für Gaststudierende	11
D. Besondere Bestimmungen für die Hochbegabtenförderung.....	11
§§ 23-25 (entfallen)	11
E. Schlussvorschrift.....	11
§ 26 Inkrafttreten	11

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation der Studierenden (einschließlich der Jungstudierenden) und der Gaststudierenden an der Hochschule für Musik Nürnberg.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung, Anmeldung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule für Musik Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz BayHSchG).
- (2) Die Immatrikulation erfolgt nur für den Studiengang, in dem eine Eignungsprüfung bzw. ein Eignungsverfahren bestanden wurde.
- (3) ¹Studentin bzw. Student ist, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist. ²Gaststudentin bzw. Gaststudent ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ³Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber Mitglied der Hochschule; § 20 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 3 Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule für Musik Nürnberg unverzüglich alle für die von der Hochschule in Bezug auf das Studium zu erhebenden und notwendigen Daten schriftlich anzuzeigen und ggf. geeignete Nachweise vorzulegen (Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG). ²Hierzu zählen auch Änderungen während des Studiums, sowie alle Tatsachen, die nach Art. 46 BayHSchG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund darstellen können, insbesondere auch Änderungen des Namens, Familienstandes, Wohnsitzes und der Postzustellungsanschrift oder der Verlust des Studienausweises.

§ 3a Mitteilung einer Schwangerschaft und von Stillzeiten

¹Um die Einhaltung geltender gesetzlicher Mutterschutzbestimmungen sicherzustellen, soll eine Studentin der Hochschule für Musik Nürnberg eine bestehende Schwangerschaft sowie den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihr diese Tatsachen bekannt sind. ²Eine stillende Studentin soll der Hochschule für Musik Nürnberg so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. ³Die Mitteilung hat schriftlich gegenüber dem Studienservice auf amtlichen Vordrucken zu erfolgen. ⁴Eine Studentin kann sich erst auf die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen berufen, wenn die Mitteilung gem. Satz 3 nebst den erforderlichen Nachweisen erfolgt ist.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 4 Form und Frist der Immatrikulation, Fristversäumnis

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist gemäß den von der Hochschule für Musik Nürnberg festgesetzten Fristen schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordruckes zu stellen. ²Die Fristen werden der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in der Regel im Zulassungsbescheid

bekanntgegeben. ³Für die Immatrikulation außerhalb dieser Fristen finden Art. 31 und Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Anwendung. ⁴Nr. 5.I. des Kostenverzeichnisses zu § 2 Abs. I der Gebühren- und Entgeltsatzung (GES) der Hochschule für Musik Nürnberg findet entsprechend Anwendung. ⁵Darüber hinaus muss innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auch die Annahme des Studienplatzes schriftlich oder elektronisch erklärt worden sein.

(2) ¹Das besondere berufliche und künstlerische Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbegrenzten Studiengängen an der Hochschule für Musik Nürnberg gem. Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG wird grundsätzlich als gegeben angesehen. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation in mehrere Studiengänge (Parallelstudium) an der Hochschule für Musik Nürnberg bzw. an der Hochschule für Musik Nürnberg und an einer anderen Hochschule ist damit möglich. ³Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren deutschen Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.

§ 5 Immatrikulationsvoraussetzungen, Immatrikulationsverfahren

(1) ¹Die Immatrikulation ist von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber oder einer von ihr bzw. ihm nach den Vorschriften des Art. 14 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bevollmächtigten Person persönlich im Studienservice der Hochschule für Musik Nürnberg vorzunehmen. ²Für die Immatrikulation ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

1. Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik Nürnberg,
2. gültiger Pass oder Personalausweis,
3. beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnis bzw. Schulbescheinigung mit Abschlussdatum oder Vorlage im Original (in deutscher oder englischer Sprache),
4. Nachweis der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Befreiung bzw. die Nichtversicherungspflicht gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,
5. geeigneter Nachweis über die fristgerechte Einzahlung des Studentenwerkbeitrags gemäß Zulassungsbescheid,
6. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule, falls eine Immatrikulation an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gegeben war; die Exmatrikulationsbescheinigung muss den Grund des Ausscheidens enthalten,
7. ggf. Nachweise zur Erfüllung der Immatrikulationsauflagen laut Zulassungsbescheid (insbesondere Nachweise der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 6 QualS sowie eines ersten Hochschulabschlusses bei Aufnahme eines Masterstudiums),
8. geeignete Nachweise über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original oder amtlich beglaubigter Kopie,
9. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen oder nach § 6 zur Versagung der Immatrikulation führen können.
10. bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen und/oder an mehreren Hochschulen sind hierüber geeignete Nachweise vorzulegen,
11. für den dualen Studiengang Master Orchester zusätzlich eine Bestätigung der Zugehörigkeit zu einer Orchesterakademie einer kooperierenden Institution der Hochschule für Musik Nürnberg,
12. für den dualen Studiengang Master Internationales Opernstudio zusätzlich ein Nachweis über eine geeignete musiktheaterspezifische Praxisvertiefungsmöglichkeit.

(2) Ausländische Programmstudierende nicht deutschsprachiger Länder werden von der Vorlage eines Zertifikates ausreichender deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(3) Im Antrag auf Immatrikulation ist neben den in Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG aufgeführten Daten eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. in welchem Studiengang die Bewerberin bzw. der Bewerber eine für das Studium erforderliche Modul-, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung bereits nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, sowie darüber, ob und ggf. in welchem Studiengang

die Bewerberin bzw. der Bewerber exmatrikuliert wurde, weil sie bzw. er die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht erbringen konnte.

(4) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung oder Versand des Studienausweises. ²Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden daneben Immatrikulationsbescheinigungen sowie je eine Zugangskennung zum Campus-Management-System und zum studentischen E-Mail-Account der Hochschule für Musik Nürnberg.

§ 6 Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation

(1) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.

(2) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn sich Studierende nur befristet an der Hochschule für Musik Nürnberg aufhalten wollen, vor allem im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- und Austauschprogramme. ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Erfolgt die Zulassung zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums unter einer Bedingung oder wird diese Zulassung mit Auflagen oder einem Vorbehalt verbunden, und tritt diese nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist ein oder werden die Auflagen oder der Vorbehalt nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist von der bzw. dem Studierenden erfüllt bzw. ausgeräumt, so gilt die Zulassung zur Aufnahme des Studiums als annulliert.

§ 7 Austauschstudium

(1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, semesterweise an der Hochschule für Musik Nürnberg immatrikuliert zu werden und Studienleistungen zu erbringen, jedoch ohne einen Studienabschluss erwerben zu können.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber für ein Austauschstudium nehmen nicht an der Eignungsprüfung teil.

(3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Austauschstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt.

§ 8 Versagung, Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist aus den in Art. 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde (hierzu kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden),
2. für eine Studienbewerberin bzw. einen Studienbewerber eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt ist,
3. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3 Abs. 6 QualS) nicht nachweisen kann,

5. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet, die gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder laut Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
6. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
7. Zulassungsvoraussetzungen zum Studium ganz oder teilweise nicht erfüllt sind.

(3) ¹Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen. ²Die Immatrikulation kann außerdem zurückgenommen werden wenn Studierende durch ihr Verhalten den Studienbetrieb so erheblich stören, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen keinen Erfolg haben. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

§ 9 Studienbeginn und Fachsemester

(1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, welche noch nicht an einer Hochschule für Musik immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger) und solche, die in ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studium noch nicht immatrikuliert waren (Studiengangswechslerinnen bzw. Studiengangswechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs bzw. Studienrichtung immatrikuliert.

(2) ¹Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule für Musik begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg fortsetzen wollen (Hochschulwechslerinnen bzw. Hochschulwechsler), werden grundsätzlich in das erste Fachsemester aufgenommen.

(3) ¹Ergibt sich durch die Anrechnung von Kompetenzen gem. § 18 BSPO und § 18 MSPO eine andere Fachsemestereinstufung, so wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl dementsprechend neu festgesetzt. ²Eine Höherstufung erfolgt in Fällen einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 mit anschließender Anrechnung nicht.

II. Änderungen des Studiums

§ 10 Änderungen des Studiums

Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfaches, der Studienrichtung, die Wahl oder der Wechsel eines Profilschwerpunktes oder eines Zweitfaches, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder Nebeninstrumentes sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in ein weiteres Studium sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die jeweils geltenden Anmeldefristen, insbesondere zur Teilnahme an der Eignungsprüfung bzw. dem Eignungsverfahren gemäß der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (QualS) eingehalten werden.

§ 11 Lehrkraftwechsel

(1) ¹Jede Studierende bzw. jeder Studierende wird von der Hochschule einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften zugeteilt. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können hinsichtlich des künstlerischen Hauptfaches einen Lehrkraftwunsch äußern, über den die Hochschule nach ihrem Ermessen entscheidet.

(2) ¹Ein Lehrkraftwechsel ist grundsätzlich nur zum Beginn eines Semesters möglich. ²Er ist während der Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Beginn der Unterrichtszeit, zu beantragen.

³Der Antrag wird mittels des von der Hochschule hierfür zur Verfügung gestellten Formulars über den Studienservice bei der Hochschulleitung gestellt. ⁴Der Antrag soll das Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte enthalten.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende können von der Hochschulleitung ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder beeinträchtigen,
2. ein Hochschulmitglied oder Gaststudierende von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,
3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernen,
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecke dienende Gegenstände beschädigen oder zerstören,
5. an einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) ¹Ordnungsrechtliche Maßnahmen können insbesondere sein:

1. Sperrung des Netzzugangs,
2. Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
4. Ausschluss vom Studium.

²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.

III. Rückmeldung

§ 13 Rückmeldung

(1) ¹Will eine Studentin bzw. ein Student ihr bzw. sein Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg fortsetzen, muss sie bzw. er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung hat bis zum erfolgreichen Abschluss, dem endgültigen Nichtbestehen oder der Beendigung des Studiums zu erfolgen.

(1a) ¹Jungstudierende haben bei der Rückmeldung einen aktuellen Nachweis über den Schulbesuch und dessen voraussichtliches Regelende vorzulegen. ²Satz 1 gilt im Fall des § 2 Abs. 2 S. 3 der *Ordnung über das Jungstudium* v. 28.1.2026 entsprechend.

(2) Der Rückmeldezeitraum wird von der Hochschule festgesetzt und durch öffentlichen Aushang oder auf elektronischem Weg bekanntgegeben.

(3) ¹Versäumt eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, die Beantragung der Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums, so kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ²Die Kosten für eine verspätet beantragte Rückmeldung sind grundsätzlich von der Studentin bzw. dem Studenten zu tragen und richten sich nach Art. 32 BayVwVfG i. V. m. Nr. 5.I. des Kostenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltsatzung (GES) der Hochschule für Musik Nürnberg. ³Nach dem jeweiligen Unterrichtsbeginn ist eine Rückmeldung nicht mehr möglich.

§ 14 Rückmeldeverfahren

- (1) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte und vollständige Zahlung des für das jeweilige Semester fälligen Studentenwerksbeitrags auf das entsprechende Konto der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Die Bankverbindung ist auf der Internetseite ersichtlich. ³Zur Wahrung der Rückmeldefrist nach § 13 Abs. 2 muss der Zahlungseingang spätestens zum Ende der bekanntgegebenen Frist bei der Hochschule erfolgt sein.
- (2) Nach Verbuchung des Geldeingangs wird der bzw. die Studierende zurückgemeldet und der Studienausweis sowie die Immatrikulationsbescheinigungen ausgehändigt, übersandt oder auf andere geeignete Weise bereitgestellt.

IV. Beurlaubung

§ 15 Beurlaubung

- (1) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender kann auf Antrag nach Art. 48 Abs. 2 BayHSchG aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Der Antrag ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare bis zum Semesterbeginn (01.10. bzw. 15.03.) zu stellen. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich ein schriftlicher Antrag an den Studienservice gestellt werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich beim Studienservice zu beantragen. ²Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen. ³Sofern als wichtiger Grund eine Erkrankung geltend gemacht werden soll, ist dies durch ein geeignetes ärztliches Attest und auf Verlangen der Hochschule für Musik Nürnberg durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) ¹Eine Beurlaubung wird von der Hochschule jeweils für ein Semester und mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ³Bei Vorliegen besonders begründeter Ausnahmefälle ist eine Beurlaubung abweichend von Satz 2 möglich. ⁴Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit sowie die Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁵Eine Beurlaubung im ersten Fach- bzw. Hochschulsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die gewichtigen Gründe dafür treten nach der Immatrikulation ein und waren davor nicht absehbar. ⁶Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Studierende erhalten die Semesterbescheinigung mit dem Eintrag, dass sie beurlaubt sind. ²Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester im Sinne von § 9.
- (5) ¹Während einer Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule für Musik Nürnberg erbracht werden. ²Davon ausgenommen ist die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. ³Im Falle der Beurlaubung nach § 16 Nr. 2 oder Nr. 4 gilt Satz 1 nicht.

- (6) ¹Ist eine Beurlaubung nicht möglich, so kann in geeigneten Einzelfällen auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation ohne erneute Eignungsprüfung bzw. Eignungsverfahren. ²Der Zeitraum zwischen Exmatrikulation und erneuter Immatrikulation darf jedoch ein, in besonders begründeten Ausnahmefällen zwei Semester nicht überschreiten, anderenfalls ist eine erneute Eignungsprüfung bzw. ein erneutes Eignungsverfahren nach den Vorschriften der QualS notwendig. ³Über eine Zusicherung der erneuten Wiederimmatrikulation, insbesondere ohne erneute Eignungsprüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Im Falle einer Beurlaubung ist der Studentenwerksbeitrag für das jeweilige Urlaubssemester gemäß § 14 Abs. 1 zu entrichten.

§ 16 Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere
1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
 2. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
 3. studiengangbezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland,
 4. außergewöhnliche Belastung durch die Pflege naher Angehöriger, für die eine Unterhaltpflicht besteht,
 5. die Absolvierung eines freiwilligen künstlerischen Orchesterpraktikums innerhalb der Regelstudienzeit,
 6. durch die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik verpflichtend geregelte Praktika, die außerhalb der Hochschule zu erbringen sind und erhebliche Teile des Unterrichts beanspruchen.

²Andere Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden; finanzielle und/oder wirtschaftliche Gründe können nicht als wichtiger Grund gelten.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel nur gewährt werden, sofern der wichtige Grund nach Abs. 1 ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindert, der zeitlich mindestens mehr als die Hälfte der Unterrichts- bzw. Vorlesungszeit des betreffenden Semesters beträgt.

V. Exmatrikulation

§ 17 Voraussetzungen der Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Antrag.

(2) Eine Studierende/ein Studierender ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat. Auf Antrag erhält er hierüber eine Exmatrikulationsbescheinigung.

(3) ¹Die Exmatrikulation ist aus den in Art. 49 Abs. 2 BayHSchG genannten Gründen vorzunehmen.

²Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe nach § 8 nachträglich eintritt,
2. der/die Studierende der Verpflichtung nach § 3 trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt,
3. der/die Studierende trotz schriftlicher Androhung der Exmatrikulation weiterhin gegen ihre/seine Pflichten als Studierende/r verstößt, insbesondere an Unterrichtsveranstaltungen nicht teilnimmt, für die eine Teilnahmepflicht besteht oder Studienarbeiten nicht erledigt (§ 12 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 BayHSchG).

³Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen gemäß diesem Absatz erhält der/die Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung. ²Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die/der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 18 Exmatrikulationsverfahren auf Antrag

¹Die Exmatrikulation gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden unter Verwendung der von der Hochschule hierfür vorgesehenen Antragsformulare und der Angabe aller für die Hochschule dazu notwendigen Angaben. ²Dem Antrag sind Bestätigungen über die Rückgabe geliehener Hochschulgegenstände aus der Hochschulbibliothek, der Instrumentenverwaltung und der Schlüsselverwaltung beizufügen.

§ 19 Wirkung der Exmatrikulation

(1) ¹Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studentin bzw. des Studenten an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Die Exmatrikulation kraft Gesetzes und von Amts wegen ergeht mit sofortiger Wirkung. ³Die Exmatrikulation auf Antrag der bzw. des Studierenden erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antrageingangs bei der Hochschule.

(2) Erfolgt die Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während des laufenden Semesters, so hat die bzw. der Studierende die in ihrem bzw. seinem Besitz befindlichen Immatrikulationsbescheinigungen und den Studienausweis für das entsprechende Semester unverzüglich und unaufgefordert an die Hochschule zurückzugeben.

(3) Die Rückerstattung des Studentenwerksbeitrags richtet sich nach Maßgaben des Studentenwerks.

C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

§ 20 Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1) ¹Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Hochschulleitung als Gaststudierende immatrikuliert werden. ²Die Immatrikulation als Gaststudierende/Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ³Gaststudierende werden nicht Mitglieder der Hochschule für Musik Nürnberg.

(2) ¹ Gaststudierende gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz i. V. m Art. 50 BayHSchG bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden. ²Gemäß § 35 Abs. 2 QualV kann die Hochschule - bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder der Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses - Ausnahmen von der nach Satz. I erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ³Dies gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden. ⁴Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Studienleistungen, die als Gaststudentin bzw. Gaststudent erbracht wurden, werden für ein Studium nicht anerkannt. ²Das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen eines Gaststudiums nicht zulässig; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

§ 21 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

¹Die Immatrikulation für das laufende Semester ist persönlich unter Verwendung des bei der Hochschule erhältlichen Formblattes zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag sind von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden möchten, anzugeben. ³Die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 8 und 9 sind zur Immatrikulation vorzulegen.

§ 22 Exmatrikulation für Gaststudierende

- (1) Die Immatrikulation der Gaststudentin bzw. des Gaststudenten endet mit Ablauf des Semesters, zu dem sie bzw. er immatrikuliert wurde oder durch die ordentliche Beantragung der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation richtet sich nach Art. 50 i. V. m. Art 49 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 BayHSchG. Die §§ 17 bis 19 gelten sinngemäß.

D. Besondere Bestimmungen für die Hochbegabtenförderung

§§ 23-25 (entfallen)

E. Schlussvorschrift

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 23.07.2012 und der Genehmigung des Präsidenten vom 23.07.2012.

Nürnberg, 23.07.2012

Prof. Martin Ullrich
Präsident

Die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für Musik Nürnberg (Immatrikulationssatzung – ImmaS) ist am 23.07.2012 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 23.07.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2012.